

Vertraulichkeitsvereinbarung über vertrauliche Informationen (NDA – Non Disclosure Agreement)

zwischen

nachfolgend auch „*Informationsgeber*“ oder „*P 1*“ _____

und

Schaible Consult
Unternehmer – Nachfolge – Beratung
Inh. Markus Schaible
Montgolfier-Allee 21a
60486 Frankfurt

nachfolgend auch „*Informationsnehmer*“ oder „*Schaible Consult*“

Präambel

Schaible Consult erlangt im Rahmen seiner Dienstleistungen für P 1 vertrauliche Informationen. Im Zuge der Zusammenarbeit von P 1 und Schaible Consult werden Schaible Consult Informationen u. a. über _____ [z. B. Geschäftszahlen, Details zu einer Geschäftsidee usw.] vertraulich mitgeteilt. Diese Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur aufgrund besonderer und schriftlicher Gestattung durch den Informationsgeber und nur nach Maßgabe dieser Vereinbarung – egal in welcher Form – mitgeteilt werden.

Voraussetzung für die Übermittlung der vertraulichen Informationen von P 1 an Schaible Consult oder auch Dritte ist der Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung.

Das vorausgesetzt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand dieser Vereinbarung / vertrauliche Informationen / Adressatenkreis

(1) Vertrauliche Informationen gemäß dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) sind alle Schaible Consult zugänglich gemachten Informationen über den in der Präambel näher bezeichneten Gegenstand. Die Form der Information spielt dabei keine Rolle. Die Vereinbarung schließt alle schriftlichen, mündlichen und/oder in elektronischer Form übermittelten Informationen bzw. Daten ein. Im Einzelnen handelt es sich um Folgendes:

- _____
- _____
- _____

[z. B. Konzepte, Präsentationen, Plandaten, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Bilanzdaten, Betriebsgeheimnisse, technisches Know-how usw.].

(2) Eine Information ist nicht als vertraulich anzusehen, wenn sie zu der Zeit zu der Schaible Consult von der Information Kenntnis erlangt hat, bereits öffentlich bekannt gewesen ist. Gleichfalls als nicht vertraulich sind solche Informationen anzusehen, die

zeitlich später mit Zustimmung von P 1 öffentlich bekannt geworden sind bzw. bekannt gemacht wurden.

(3) Als zur Erlangung der genannten Informationen berechtigt anzusehen sind Schaible Consult, dessen etwaige Organe (Gesellschafter bzw. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand u. ä.) sowie Mitarbeiter von Schaible Consult. Letztere (Mitarbeiter) aber nur, wenn sie zuvor eine schriftliche Erklärung zu Händen von P 1 abgegeben haben, wonach sie bestätigen, von dem Inhalt dieser Vereinbarung Kenntnis zu besitzen und sich verpflichten, den Inhalt dieser Vereinbarung zu beachten. Mitarbeiter sind Arbeitnehmer, sog. freie Mitarbeiter und auch Zeitarbeitskräfte (Leiharbeitnehmer). Weiterhin als berechtigt anzusehen sind solche Personen, die kraft Gesetzes einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) sowie sonstige Berater von Schaible Consult, wenn sich diese im Umfange dieser Vereinbarung auch gegenüber P 1 zur unbedingten Verschwiegenheit unter Einhaltung dieser Vereinbarung verpflichtet haben.

§ 2 Pflichten von Schaible Consult

(1) Schaible Consult verpflichtet sich, alle ihm unmittelbar oder mittelbar zur Kenntnis gelangten Informationen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens P 1 nicht berechtigten Personen (siehe auch § 1 Abs 3 dieser Vereinbarung) auszuhändigen, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Darüber hinaus verpflichtet sich Schaible Consult dazu, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Informationen zu treffen, insbesondere elektronische Informationen mit einem geeigneten Passwort zu schützen, gegenständliche Informationen wie z. B. schriftliche Informationen sicher und in zumutbarem Umfange unter Verschluss zu halten und damit gegen den unberechtigten Zugriff durch Dritte zu sichern.

(2) Schaible Consult erklärt, dass er vertrauliche Informationen nach dieser Vereinbarung nur an berechtigte Personen weitergibt und dies auch nur dann, wenn die betreffenden Personen die Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit für Schaible Consult erhalten müssen, damit der Zweck, den diese Vereinbarung verfolgt (siehe dazu auch die Ausführungen in der Präambel), erreicht werden kann.

(3) Schaible Consult erklärt, dass er alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zu den in der Präambel genannten Zwecken verwenden wird.

(4) Schaible Consult wird keine Kopien oder sonstige Vervielfältigungen der durch P 1 ausgehändigten Informationen fertigen, wenn nicht P 1 zuvor schriftlich hierzu seine Zustimmung erteilt.

(5) Schaible Consult wird am Schluss der Zusammenarbeit mit P 1 oder auch nach entsprechender Aufforderung durch P 1 sämtliche ihm (Schaible Consult) zur Verfügung gestellten Dokumente, Unterlagen und sonstigen Informationen unverzüglich zurückgeben, alternativ auf Verlangen von P 1 unverzüglich zerstören bzw. löschen. Schaible Consult hat P 1 über die etwaige Zerstörung und/oder Löschung unverzüglich zu informieren und geeignete Nachweise zu erbringen. Schaible Consult steht gegenüber P 1 unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Zurückbehaltungsrecht an den gegenständlichen Informationen zu, wenn sich nicht aus zwingenden gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen ein anderes ergibt.

(6) Schaible Consult verpflichtet sich gegenüber P 1 diesen unverzüglich darüber zu informieren, wenn Schaible Consult Kenntnis darüber erlangt hat, dass Organe, Mitarbeiter sowie sonstige Vertrauenspersonen von Schaible Consult vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben haben.

(7) Unabhängig von dem Vorstehenden verpflichtet sich Schaible Consult zur Einhaltung aller bestehenden gesetzlichen und sonstige rechtlichen Regelung zum Datenschutz.

§ 3 Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie endet nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Beratungsmandats.

§ 4 Schriftformklausel / Anwendbarkeit deutschen Rechts / salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, ganz oder teilweise nichtig sind oder nichtig werden und für den Fall, dass diese Vereinbarung von den Parteien nicht beabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen oder fehlenden Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung am nächsten kommt und vereinbart worden wäre, wenn die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit oder das Fehlen der jeweiligen Bestimmung bewusst gewesen wäre.

(3) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser und anlässlich dieser Vereinbarung soll deutsches Recht Anwendung finden. Soweit dies gesetzlich oder aus sonstigen rechtlichen Gründen zugelassen ist, wählen die Parteien dieser Vereinbarung ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Soweit rechtlich zulässig wählen die Parteien als Gerichtsstand Frankfurt am Main.

Ort, Datum

Unterschrift P 1

Unterschrift Schaible Consult